



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 16 | 2025

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

04. Juli 2025

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: [www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)

# Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Arbeitsrecht und Personalmanagement an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (FPO LLM Arbeitsrecht und Personalmanagement)

Vom 30.06.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 07.05.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsrecht und Personalmanagement im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 30.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO).....	2
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO).....	2
§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO).....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO) .....	3
§ 5 Klausurdauer (zu § 10 APO) .....	4
§ 6 In-Kraft-Treten .....	4
§ 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung.....	4
§ 8 Übergangsvorschriften.....	4
Anlage: Studienstruktur sowie Prüfungs- und Studienleistungen des Masterstudienganges.....	5

## § 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Masterstudiengangs Arbeitsrecht und Personalmanagement Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Arbeitsrecht und Personalmanagement wird der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

### § 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelorgrad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium des deutschen Wirtschaftsrechts oder eines inhaltlich ähnlichen Studiengangs voraus.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie in dem in Abs. 1 genannten Studium mindestens 210 ECTS Punkte erworben haben. Abweichend von § 23 Abs. 1 Punkt 2 der APO Bachelor und Master vom 29.1.2024 ist eine etwaig ausgewiesene ECTS-Note nicht relevant. Ausschlaggebend ist allein der Nachweis eines Notendurchschnitts nicht schlechter als 2,5. Bewerberinnen und Bewerber mit dem ersten juristischen Staatsexamen haben nachzuweisen, dass sie ihr Erststudium mit mindestens der Note befriedigend abgeschlossen haben (juristische Notenskala von 0-18 Punkten: ab 6,50 Punkten)<sup>1</sup>. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, bei deren Studium eine juristische Notenskala (0-18 Punkte) angewendet wurde, ohne dass ein juristisches Staatsexamen absolviert wurde. Abweichend von § 23 Abs. 1 Punkt 3 der APO Bachelor und Master vom 29.1.2024 müssen die Bewerberinnen und Bewerber nicht nachweisen, die englische Sprache zu beherrschen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen.
- (3) Umfasste der vorausgegangene Studiengang nach Abs. 1 weniger als 210 ECTS Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS Punkte, so kann die Zulassung mit der Nebenbestimmung verbunden werden, dass die fehlenden 30 ECTS Punkte spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Punkten wird ein Brückenmodul als Studienleistungen angeboten, um die noch benötigten 30 ECTS Punkte zu erwerben. Dabei kann es sich um Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) oder Praxisprojekte handeln, die in der Regel durch eine Lehrveranstaltung begleitet werden. Wird das Brückenmodule im Wintersemester angeboten, kann das Studium abweichend von Abs. 4 auch im Wintersemester begonnen werden. Die Zulassung im Wintersemester ist vorläufig und erlischt mit der Zulassung zum Studium. Die im Wintersemester erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Zulassung angerechnet.
- (4) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; darin enthalten ist ein sechswöchiges modular gestaltetes Praxismodul.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden. Alle Module sind Pflichtmodule.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt in jeden Semester 900 h (30 ECTS Punkte) und 2.700 h (90 ECTS Punkte) während des gesamten Studiums. Umfasste der vorausgegangene Studiengang nach § 3 Abs. 3 nur 180 ECTS Punkte, so erhöht sich die Arbeitsbelastung der Studierenden durch die Absolvierung des Brückenmoduls (900 h) auf 3.600 h. Dabei werden 30 h/ECTS zugrunde gelegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung ([Verordnung vom 03.12.1981 – BGBl. I 1981, Nr. 51 vom 10.12.1981, S. 1243](#)).

## § 5 Klausurdauer (zu § 10 APO)

Abweichend von § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) vom 29.01.2024 beträgt die Klausurbearbeitungszeit in dem Modul „Praxismodul & praktikumsbegleitendes Examinatorium“ 240 Minuten.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

## § 7 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft, vom 11.04.2018 unbeschadet der Übergangsregelung des § 8 außer Kraft.

## § 8 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2026.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2026 in dem in § 7 bezeichneten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der für sie geltenden in § 7 bezeichneten Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 30.06.2025

Dekan des Fachbereichs Wirtschaft,  
der Hochschule Mainz  
Prof. Dr. Hans-Christoph Reiss



Anlage: Studienstruktur sowie Prüfungs- und Studienleistungen des  
Masterstudienganges

**Studienstruktur | Arbeitsrecht und Personalmanagement LL.M.**

<b>Semester 3</b> 30ECTS/6SWS	Masterarbeit mit Kolloquium 15 ECTS/4 SWS		Praxismodul 5 ECTS/0 SWS		Praktikumbegleitendes Examinatorium 7,5 ECTS/4 SWS		
<b>Semester 2</b> 30ECTS/24SWS	Arbeitsrecht in der Umstrukturierung & Unternehmenskrise 5 ECTS/4 SWS	HR-Compliance (DSGVO) 5 ECTS/4 SWS	Europäisches & Internationales Arbeitsrecht 5 ECTS/4 SWS	Gerichtlicher Rechtsschutz 5 ECTS/4 SWS	Performance Management 5 ECTS/4 SWS	Change Management 3 ECTS/3 SWS	Unternehmenspraxis 2 ECTS/1 SWS
<b>Semester 1</b> 30ECTS/24SWS	Begründung & Inhalt des Arbeitsverhältnisses 5 ECTS/4 SWS	Beendigung des Arbeitsverhältnisses 5 ECTS/4 SWS	Kollektives Arbeitsrecht 5 ECTS/4 SWS	Betriebliche Altersversorgung/ Sozialrecht 5 ECTS/4 SWS	Personalmanagement & Organisation 5 ECTS/4 SWS	Konfliktlösung & Mediation 3 ECTS/3 SWS	2 ECTS/1 SWS
Freiwilliger Grundlagenkurs Arbeitsrecht 2 SWS							
<b>Total</b> 90ECTS/54SWS							

**Liste der Prüfungsleistungen**

Name der Prüfungsleistung	ECTS	Art der Prüfungsleistung
<b>Semester 1</b>		
Begründung & Inhalt des Arbeitsverhältnisses	5	Klausur
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	5	Klausur
Betriebliche Altersversorgung/Sozialrecht	5	Klausur
Kollektives Arbeitsrecht	5	Klausur
Personalmanagement & Organisation	5	Klausur (70%) und Präsentation (30%)
Konfliktlösung & Mediation	3	30% Klausur und 70% Präsentation
Unternehmenspraxis I	2	Hausarbeit
<b>Semester 2</b>		
Arbeitsrecht in der Umstrukturierung & Unternehmenskrise	5	Klausur
HR-Compliance (DSGVO)	5	Klausur
Europäisches & Internationales Arbeitsrecht	5	Klausur
Gerichtlicher Rechtsschutz	5	Klausur
Performance Management	5	Teampräsentationen (50%) und Hausarbeit (50%)

Name der Prüfungsleistung	ECTS	Art der Prüfungsleistung
Change Management	3	Hausarbeit (50%) einschließlich Präsentation (50%)
Unternehmenspraxis II	2	Hausarbeit
<b>Semester 3</b>		
Praxismodul	5	Praktikumsbericht als Studienleistung
Examinatorium	7,5	Klausur
Masterarbeit mit Kolloquium	17,5	Masterarbeit 80%, Kolloquium 20%